

Prozesskostenhilfe

Warum Susanne W.* keine Raten zahlen musste

Von Elmar Boenig

Prozesskostenhilfe (PKH) ist ein Instrument, Menschen mit wenig oder gar keinem Einkommen in die Lage zu versetzen, einen Gerichtsstreit zu führen. Vor oder bei Klageerhebung kann ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt werden. Das Gericht prüft und entscheidet dann, ob PKH ohne oder mit Ratenzahlung gewährt wird. Ebenso ist es wichtig, dass der Rechtsstreit Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Vorgaben erfüllte auch die alleinerziehende Susanne W.*: sie bekam einen positiven Bewilligungsbescheid. Grund für ihren Rechtsstreit waren u.a. Unterhaltsstreitigkeiten mit ihrem Ex-Gatten. In diesem Bescheid war eine monatliche Rate von 150,00 DM angegeben, die Susanne an die Staatskasse monatlich zurückzahlen hatte. Und das 48 Monate lang. Macht also insgesamt eine Prozess-Schuld von 7.200,00 DM. Daraufhin hat sie einen Widerspruch formuliert – ohne Erfolg. Das Gericht bestand auf die Höhe der Ratenzahlung. Die Höhe der Rate stand aus ihrer Sicht in keinem Verhältnis zu ihrem Familieneinkommen.

Mit dieser Problemstellung wandte sie sich an den VAMV-Regionalverband und erhielt folgenden Hinweis:

Das OLG Oldenburg hat auf seiner Internetseite einen PKH-Rechner gestellt, mit dem man sehr leicht seine persönlichen monatlichen Raten ausrechnen kann. Dieser Hinweis war geldwert! Nachdem Susanne den PKH-Rechner mit ihren Zahlenmaterial gefüttert hat, traute sie ihren Augen kaum: das PKH-Programm errechnete ihr, dass sie gar keine Rate aufgrund ihres Familieneinkommens zu zahlen hätte.

Nachdem sie das Gericht über dieses Ergebnis informiert hat, dauerte es dann noch einige Wochen und Susanne bekam einen korrigierten Bescheid zugesandt, das mit dem Ergebnis des PKH-Rechners übereinstimmte.

*) Name geändert

siehe auch **VAMV-Ratgeber „Tipps und Informationen“**,
S. 161, Ausgabe 2002

Das Rechenbeispiel von Susanne W. finden Sie auf der folgenden Seite.

**Berechnungsprogramm PKH – OLG Oldenburg - ohne Gewähr –
Stand 1.7.99 – 30.6.2000**

Das Rechenergebnis von Susanne W.:

Erwerbseinkommen brutto	3.141,67 DM
abzüglich	
Lohnsteuer	272,69 DM
Kirchensteuer	10,86 DM
Rentenversicherung	305,26 DM
Arbeitslosenversicherung	94,48 DM
Krankenversicherung	219,85 DM
Pflegeversicherung	260,00 DM
Solidarzuschlag	26,89 DM
Werbungskosten	207,50 DM
Erwerbseinkommen netto	2.004,14 DM
Zusatzfreibetrag für Erwerbstätige	417,07 DM
Grenze 137,00 DM/274,00 DM	274,00 DM
Ergebnis	1.736,14 DM
<i>Weitere Einkünfte:</i>	
Unterhalt	618,00 DM
Wohngeld	0,00 DM
Sozialhilfe	0,00 DM
Kindergeld	540,00 DM
Sonstige	0,00 DM
Monatliche Gesamteinkünfte	2.888,14 DM
Unterhaltene Personen	
Ehegatte	0
Sonstige	2
Regelsatz der Sozialhilfe Gem. § 79 1 Nr. 1 BSHG	1.050,00 DM
Abzusetzen von den Gesamteinkünften	
für Antragssteller 64%	672,00 DM
für Ehegatten 64%	0,00 DM
für Sonstige 45%	946,00 DM
insgesamt	1.618,00 DM
Miete/Wohnkosten	1.76,33 DM
Heizkosten	0,00 DM
Unterhalt	0,00 DM
Kreditkosten	179,80 DM
Besondere Belastungen	161,47 DM
einzusetzendes Einkommen	0,00 DM
Ratenzahlung	0,00 DM

7/2002